

5. 1. Zum Begriffe der Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichserbschaftsteuergesetzes. *Vereicherungsabsicht.*

2. Besteht für den vermögenden Arbeitgeber eine besondere „*sittliche Pflicht*“ im Sinne des § 56 Abs. 2 des genannten Gesetzes zur Gründung und Ausstattung von Unterstützungsklassen für die Witwen und Waisen der Angestellten?

Reichserbschaftsteuergesetz vom 3. Juni 1906 §§ 55 Abs. 1, 56 Abs. 2, 12 Abs. 1 Nr. 4.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 16. Oktober 1908 i. S. Witwen- und Waisen-Unterstützungsverein (Kl.) w. Fiskus v. Medl.-Schwerin (Bekl.).
Rep. VII. 595/07.

I. Landgericht Schwerin.

II. Oberlandesgericht Rostod.

Die Beamten der M.'er Hypotheken- und Wechselbank waren zu dem klagenden Vereine zusammengetreten, der am 17. Oktober 1905 in das Vereinsregister eingetragen worden war. Zweck des Vereins war, den Witwen und Waisen der verstorbenen Mitglieder des Vereins, sowie bereits vor dessen Gründung verstorbener Beamten der Bank Unterstützungen zu gewähren. Ein Rechtsanspruch auf solche Gewährung oder auf Fortzahlung bereits bewilligter Unterstützungen bestand weder für die Mitglieder des Vereins, noch für ihre Hinterbliebenen, noch für die mit einer Zuwendung Bedachten oder für sonst jemand. Zur Verwirklichung seines Zwecks war dem Vereine von der Bank die Zuwendung eines entsprechenden Kapitals in Aussicht gestellt. Beiträge wurden von den Mitgliedern des Vereins nicht erhoben. Der aus drei Personen bestehende, von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand war verpflichtet, nach näherer Anweisung des Verwaltungsrats für eine ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens des Vereins zu sorgen, die Bücher zu führen und die eingehenden Unterstützungsgesuche nach Genehmigung des Verwaltungsrates zu bewilligen oder abzulehnen. Der Verwaltungsrat wurde unwiderruflich durch die jeweiligen Mitglieder der Direktion der Bank gebildet. Sollte ohne Genehmigung des Verwaltungsrats die Auflösung des Vereins erfolgen, oder dem Vereine die Rechts-

fähigkeit entzogen werden, so sollte das gesamte Vereinsvermögen an die Bank fallen. Von seiten der letzteren war dem Verein im März 1907 zunächst ein Betrag von 25 000 *M* für die Zwecke des Vereins überwiesen worden. Das Erbschaftssteueramt in Rostock hat diese Zuwendung als eine Schenkung angesehen und für sie nach § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Nr. 4 des Reichserbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 eine Steuer von 5 v. H. mit 1250 *M* erfordert, die vom klagenden Verein gezahlt worden sind. Dieser verlangt mit der Klage die Rückzahlung.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach dem § 55 Abs. 1 des hier anzuwendenden Reichs-Erbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 unterliegen Schenkungen unter Lebenden der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers die Verhältnisse des Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt werden. Den Begriff der steuerpflichtigen „Schenkungen unter Lebenden“ bestimmt der Berufsrichter zutreffend nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 516). Das Erbschaftsteuergesetz enthält keine allgemeine Bestimmung dieses Begriffs, während in den in Deutschland geltenden, hinsichtlich der Besteuerung der Schenkungen jetzt außer Kraft getretenen Landesstempelgesetzen mehrfach eine besondere Bestimmung darüber getroffen war, welche Art von Schriftstücken als Beurkundungen von Schenkungen im Sinne des Stempelrechts angesehen werden sollten (vgl. z. B. Tarifst. 56 Abs. 2 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895). In Ermangelung einer besonderen steuerrechtlichen Begriffsbestimmung ist daher nicht zu bezweifeln, daß in der reichsrechtlichen die Besteuerung von Schenkungen anordnenden Vorschrift eine stillschweigende Bezugnahme auf den Begriff der Schenkung zu finden ist, der durch das für das ganze Reich geltende bürgerliche Recht bestimmt ist. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt hiernach in erster Reihe von der Beantwortung der Frage ab, ob hier im Sinne des § 516 B.G.B. eine Zuwendung vorliegt, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert hat, und bei der beide Teile einig waren, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgte. Das Vorhandensein

der nach dem preussischen Stempelsteuergesetz früher erforderlichen subjektiven Bereicherungsabsicht ist im § 516 nicht zu einem Tatbestandsmerkmal der Schenkung gemacht (vgl. das Urteil des Reichsgerichts vom 29. Oktober 1903, Jurist. Wochenschr. 1903 Beil. S. 131). Sie wird sich zwar regelmäßig aus der Tatsache der Einigung darüber ergeben, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt; eine Schenkung wird aber nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß der Zuwendende im Endziel eine Vermehrung seines eigenen Vermögens erstrebt.

Für die Frage, ob im vorliegenden Falle jemand aus dem Vermögen eines anderen objektiv bereichert ist, hält der Berufungsrichter zutreffend die rechtliche Gestaltung der Sachlage für maßgebend. Diese ergibt, daß derjenige Teil, an den die Zuwendung der 25 000 *M* erfolgte, ein eingetragener Verein, also schon zur Zeit der Zuwendung eine gegenüber der zuwendenden Bank selbständige Rechtsperson war. Durch die Zuwendung hat sich sein Vermögen um 25 000 *M* vermehrt, das der Bank um den gleich hohen Betrag vermindert; er ist also um diesen Betrag aus dem Vermögen der Bank bereichert. Dabei macht der Umstand keinen Unterschied, daß nach § 7 der Satzungen des Vereins alle wesentlichen Verwaltungshandlungen, insbesondere die Wahl von Vorstandsmitgliedern, die Belegung des Vereinsvermögens und die Gewährung, Herabsetzung oder Ablehnung von Unterstützungen, auf die niemand einen Rechtsanspruch hat, der Genehmigung des Verwaltungsrats, der unwiderruflich durch die Mitglieder der Direktion der Bank gebildet wird, bedürfen, und daß bei Auflösung des Vereins oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit das gesamte Vermögen des Vereins an die Bank fällt. Hieraus ist zwar zu entnehmen, daß wirtschaftlich der Verein nur ein unselbständiges Organ der Bank, und sein Vermögen nur ein nach wie vor der alleinigen Verfügungsgewalt der Bank unterstehender, lediglich äußerlich abgezwigter Teil des Vermögens der Bank ist. Die rechtliche Selbständigkeit des Vereins wird aber dadurch nicht beseitigt. Es kann auch, da es auf das Vorhandensein einer Bereicherungsabsicht nicht ankommt, unerörtert bleiben, ob etwa die Bank die Gründung des Vereins und die Zuwendung des Betrages von 25 000 *M* an ihn wesentlich zu dem Zwecke vorgenommen hat, sich einen festen Stamm von arbeitswilligen und zuverlässigen Beamten zu sichern. Es handelt sich ferner, obgleich die zugewendete Summe der Unter-

stützung dritter Personen, der Witwen und Waisen der Bankbeamten, dienen sollte, nicht um eine den Wert der Zuwendung vermindernde Auflage (§ 525 B.G.B.), sondern um eine Ausstattung des Vereins mit Vermögen, das lediglich dem durch die Satzungen bestimmten Zwecke des Vereins dienen sollte.

Auch die geschehene Einigung beider Teile, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolge, stellt der Berufsrichter ohne Rechtsirrtum fest. Eine rechtliche Verpflichtung zur Hergabe der 25000 *M* bestand für die Bank nicht. Die Zuwendung erfolgte auch nicht gegen eine Gegenleistung des anderen Teiles. Irgendwelche Verpflichtung entsprang aus der Zuwendung weder für den Verein selbst, noch auch für die Beamten der Bank oder deren Witwen und Waisen, denen die Zuwendung zugute kommen sollte. Auch der Gesichtspunkt der Belohnung für bereits früher geleistete Dienste ist außer Betracht zu lassen, da die allein rechtlich bereicherte Person, der Verein, der Bank Dienste nicht geleistet hat, übrigens auch ein Rechtsanspruch auf Unterstützung weder für die Beamten, die der Bank ihre Dienste gewidmet haben, noch für ihre Angehörigen besteht.

Ist hiernach die Steuerpflicht an sich begründet, so fragt es sich weiter, ob die von dem klagenden Verein aus § 56 Abs. 2 des Reichserbschaftsteuergesetzes in Anspruch genommene Befreiung von der Steuer gerechtfertigt ist. Das ist, mit dem Berufsrichter, zu verneinen. Eine solche Befreiung findet nach der genannten Vorschrift statt, wenn durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Die Anwendung dieser Befreiungsvorschrift ist nicht, wie der Beklagte meint, durch die Bestimmung des § 12 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Reichserbschaftsteuergesetzes ausgeschlossen. Nach dieser ermäßigt sich die Erbschaftsteuer auf 5 v. H. für einen Erwerb, der Klassen oder Anstalten anfällt, welche die Unterstützung von Personen sowie deren Familienangehörigen bezwecken, die zu einem wirtschaftlichen Unternehmen, bei dem der Zuwendende beteiligt war, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen. Um einen derartigen Erwerb handelt es sich hier. Der § 12 Abs. 1 Nr. 4 regelt aber die Bestimmung dieser Erwerbe nicht derart erschöpfend, daß die für Schenkungen unter Lebenden im § 56 Abs. 2 gegebenen Befreiungsvorschriften auch dann ausgeschlossen wären, wenn deren gesetzliche

Voraussetzungen zutreffen. Zeigt hiernach z. B. bei einer Schenkung die im § 12 Abs. 1 Nr. 4 bezeichnete Zuwendung die Besonderheit, daß sie an Bedürftige zum Zweck ihres Unterhalts oder ihrer Ausbildung oder dergleichen erfolgt, daß durch sie „einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird“, so wird nicht die auf 5 v. H. ermäßigte Steuer erhoben, sondern die Steuerpflicht fällt gänzlich weg. Die Voraussetzungen für eine solche Befreiung liegen aber hier nicht vor. Daß die dem Verein gewährte Zuwendung an einen Bedürftigen zum Zwecke des Unterhalts erfolgt sei, behauptet der Kläger selbst nicht. Auch einer „sittlichen Pflicht“ im Sinne des Gesetzes ist durch sie nicht entsprochen. Im Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens pflegt man unter der „Erfüllung einer sittlichen Pflicht“ auch die Fälle zu begreifen, in denen es sich lediglich um Betätigung der allgemeinen Nächstenliebe handelt. Der dem Gesetz zugrunde liegende Begriff ist ein engerer. Er erfordert das Vorliegen einer besonderen, aus den konkreten Umständen des Falls erwachsenen, in den Geboten der Sittlichkeit wurzelnden Verpflichtung. Ob diese vorliegt, läßt sich nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des Vermögens und der Lebensstellung der Beteiligten sowie der unter ihnen bestehenden persönlichen Beziehungen entscheiden. Eine solche besondere Pflicht zur Vornahme der gemachten Zuwendung kann hier nicht anerkannt werden, so sehr auch die Zuwendung selbst zu billigen sein mag. Die Verbindlichkeiten des Arbeitgebers zur Unterstützung der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer sind durch die neuere soziale Gesetzgebung geregelt. Daneben mag für den Arbeitgeber die allgemeine Pflicht bestehen, seinen Angestellten oder Arbeitern im Falle der Bedürftigkeit nach Kräften beizustehen. Eine besondere sittliche Pflicht des vermögenden Arbeitgebers zur Gründung und Ausstattung von Unterstützungskassen für die Witwen und Waisen der Angestellten besteht aber nach der heute geltenden Anschauung des praktischen Lebens nicht. Das zeigt sich schon darin, daß man von einer Verletzung einer sittlichen Pflicht in den vielen Fällen nicht sprechen könnte, jedenfalls nicht zu sprechen pflegt, in denen bei gleicher oder ähnlicher Sachlage, wie sie hier vorliegt, die Hergabe von Geldmitteln von seiten des Arbeitgebers für dergleichen Unterstützungszwecke unterbleibt. Aus dem gleichen Grunde kann auch nicht zugegeben werden,

daß hier nach der Verkehrsitte die erfolgte Zuwendung aus Anstandsücksichten geboten war. Es würde eine Überspannung des Begriffs des Anstandes, d. h. der Beobachtung dessen, was sich schickt, sein, wenn man annehmen wollte, daß das Gesetz den Begriff der Anstandspflichten so weit habe ausdehnen wollen. Die Ausführung der Revision endlich ist nicht zu billigen, aus Anstandsücksichten sei hier die Zuwendung deshalb erforderlich gewesen, weil die Bank in dem Schreiben vom 16. März 1907 dem Vereine die Zusage, wenn auch nur in privatschriftlicher, also unverbindlicher Form, gegeben hatte, die später hergegebenen 25000 M zu gewähren. Das Reichsgericht hat bereits anderweit ausgesprochen, daß die Erfüllung eines wegen Formmangels unwirksamen Versprechens weder eine sittliche noch eine Anstandspflicht ist (Urteil vom 30. Oktober 1902, Rep. VI. 209/02).“